

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

AS Arbeitsrecht (RS-Nr. 07/2015)
AS Asyl- und Ausländerrecht (RS-Nr. 06/2015)
AS ERV (RS-Nr. 14/2015)
AS Familien- und Erbrecht (RS-Nr. 06/2015)
AS Insolvenzrecht (RS-Nr. 08/2015)
AS Presse-/Öffentlichkeitsarbeit (RS-Nr. 04/2015)
AS Sozialrecht (RS-Nr. 11/2015)
AS Steuerrecht (RS-Nr. 22/2015)
AS Verwaltungsrecht (RS-Nr. 05/2015)
AS ZPO/GVG (RS-Nr. 14/2015)

BRAK-Nr. 167/2015

Az. ERV-FR01

Friederike Lummel

lummel@brak.de

Thomas Fenske

fenske@brak.de

Sekretariat: Karen Kunze

Tel. 030.28 49 39 -13

kunze@brak.de

Berlin, 21.04.2015



**Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
– beA**

hier: Beantwortung von Fragestellungen zu beA

Bezug: BRAK-Nrn. 161/2015 v. 15.04.15, 74/2015 v. 12.02.15, 438/2014 v. 21.10.14, 418/2014 v. 09.10.14

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich der 145. Hauptversammlung am 17.04.2015 wurden an uns verschiedene Fragestellungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) herangetragen. Diese möchten wir wie folgt beantworten:

Fragen zur Webanwendung: Wer benötigt diese? Ist sie auch für Nutzer von Kanzleisoftware sinnvoll?

Das beA ist eine Webanwendung, die im Browser des jeweiligen Nutzers ausgeführt wird. Jeder Nutzer, d. h. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ihre Mitarbeiter u. a. von ihnen berechnete Personen, können über eine Internetverbindung das beA aufrufen.

Die Webanwendung ist auch für die Nutzer von Kanzleisoftware sinnvoll, wenn sie spontan von einem anderen Ort als ihrer Kanzlei auf ihr Postfach zugreifen wollen. Da unklar ist, inwieweit die Kanzleisoftware-Hersteller die beA-Anwendung umsetzen werden, kann es sein, dass manche Teile der Anwendung, grundsätzlich über die Webanwendung erfolgen werden. Rund die Hälfte der Anwaltschaft nutzt eine spezielle Kanzlei- bzw. Anwaltssoftware. Die BRAK hat den Anbietern von Kanzleisoftware eine Schnittstellenbeschreibung zur Verfügung gestellt, damit das beA direkt aus der Kanzleisoftware zu erreichen ist. Bestenfalls werden die Anbieter das beA nahtlos in ihre Programme integrieren.

Wie melde ich mich im beA an? Erstmals/jeden Tag?

Die BRAK hat sicherzustellen, dass der Zugang zum beA nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist (§ 31a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Diese Zwei-Faktor-Authentifizierung ist bei jeder Anmeldung im Postfach erforderlich. Dies gilt für Rechtsanwälte, aber auch für andere Personen (§ 31a Abs. 2 Satz 2 BRAO), wie z. B. Mitarbeiter.

Auch der erstmalige Zugang zu dem beA (Stichwort: Inbesitznahme) ist nur unter Einsatz einer Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich. Bei der Inbesitznahme des Postfachs durch den Anwalt muss sichergestellt sein, dass der Anwalt auch tatsächlicher Inhaber genau dieses Postfaches ist. Dies kann nur durch eine Verknüpfung des Postfachs mit einem physischen Sicherungsmerkmal gewährleistet werden. Das physische Sicherungsmerkmal muss dem Anwalt auf einem sicheren Weg zugestellt worden sein. Außerdem muss die Nummer seines Postfachs (Stichwort SAFE-ID bzw. beA-Nummer) auf dem Sicherungsmittel enthalten sein. Dieses zwingend erforderliche Sicherungsmerkmal nennen wir beA-Karte. Nur mit dieser beA-Karte ist sichergestellt, dass die Inbesitznahme des Postfachs nicht korrumpierbar ist.

Die beA-Karte kann anschließend zur täglichen Anmeldung im Postfach benutzt werden. Sie erfüllt die Anforderung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwei-Faktor-Authentifizierung. Das setzt Besitz an einem Sicherungsmittel und Wissen an einem Geheimnis (PIN) voraus. Die beA-Karte kann optional auch mit einer Funktion zur qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen werden.

Für die tägliche Anmeldung und für das Signieren können alternativ oder parallel auch Signaturkarten anderer Anbieter verwendet werden.

Warum muss die Anmeldung beim beA sicherer sein als bei meinem Online-Banking?

Beim Online-Banking ist nicht das Bankkonto bzw. die Einsicht darauf mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt, sondern nur die Transaktion (z. B. durch Mobile-TAN). Die Inhalte des beA müssen jedoch insgesamt vor Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt werden und nicht nur der Versendevorgang einer Nachricht. Im Rahmen der Konzeption wurde auch das Verfahren der Mobile-TAN betrachtet, aber aus Sicherheitsgründen verworfen, weil ein Abfangen der Mobile-TANs, insbesondere durch etwaigen Schad-Apps auf Smartphones nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann.

Ist im Rahmen von beA der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich?

Unter Geltung der derzeitigen Fassung des § 130a ZPO muss beim Versand elektronischer Dokumente bis zum 31.12.2017 zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden. Das beA ersetzt insoweit die derzeitigen Elektronischen Gerichts- und Verwaltungs-Postfächer (EGVP), die von der Justiz den Rechtsanwälten bereitgestellt werden.

Ab dem 01.01.2018 kann ein Rechtsanwalt unter Nachweis seiner Anwaltseigenschaft Dokumente aus dem beA versenden, ohne dass der Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert sein muss. Das System muss dann einen Nachweis für die Empfänger mitliefern, dass ein Rechtsanwalt sicher an seinem Postfach angemeldet war und dass die Nachricht unterwegs nicht verändert wurde. Auch nach dem 01.01.2018 können Rechtsanwälte qualifiziert elektronisch signierte Dokumente über ihr beA versenden. Falls Mitarbeiter den Versand von Dokumenten übernehmen sollen, muss der Anwalt zwingend den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signieren. Ebenso müssen Anwälte, die aus dem Postfach eines Kollegen eine Nachricht versenden, eine qualifiziert elektronische Signatur verwenden.

Wie ist das Zusammenspiel von SAFE und beA?

SAFE bedeutet Secure Access for Federated E-Justice and E-Government und ist der Verzeichnisdienst, über den im elektronischen Rechtsverkehr Teilnehmer adressiert werden können. Bislang waren Rechtsanwälte in der SAFE-Domain der Justiz mit ihren EGVP-Postfächern (sog. Bürger-Postfächer) verzeichnet. Diese Postfächer waren nur durch die Justiz adressierbar und konnten nicht für eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt genutzt werden. Die BRAK ist gesetzlich verpflichtet, einen eigenen Verzeichnisdienst einzurichten, über den Rechtsanwälte zukünftig zu adressieren sind. Jedes Postfach erhält eine eindeutige Nummer, die SAFE-ID. Rechtsanwälte können zukünftig mit den für den ERV eröffneten Gerichten, mit den Notaren, untereinander und mit den Kammern kommunizieren. Die BRAK setzt sich dafür ein, dass Anwälte alle Teilnehmer am ERV adressieren können, z. B. auch Gerichtsvollzieher und Behörden mit EGVP-Postfächern.

Wie funktioniert eine Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung bei mehreren Postfachnutzern?

Eine Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet, dass nur Absender und Empfänger die Nachrichteninhalte lesen können. Dies erreicht man durch die Verschlüsselung der gesendeten Nachrichten mit dem Schlüssel des Empfängers. Die Herausforderung im Projekt ist, mehreren Personen, z. B. Anwälten und ihren Mitarbeitern, Zugriff auf die Nachrichten zu ermöglichen, wie es auch das Gesetz (§ 31a Abs. 2 BRAO) vorsieht. Das Postfach und nicht der tatsächliche Benutzer ist daher Empfänger der Nachricht. Die Nachricht wird also mit dem Schlüssel des Postfachs verschlüsselt.

Die beA-Anwendung stellt dann die Nachricht für den jeweiligen Leser verschlüsselt zur Verfügung. Alle damit verbundenen sicherheitskritischen Funktionen sind durch das sog. Hardware-Security-Modul (HSM) abgesichert. Durch die Absicherung durch das beA-HSM sind die Nachrichten trotz der Bereitstellung für mehrere Leser zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt. Sie sind gegen elektronisches Abhören und physikalischer Angriffe geschützt und gegen unbefugte Zugriffe kryptografisch abgesichert. Das beA-HSM steht in einem Rechenzentrum der BRAK in einem gesondert gesicherten Bereich. Es wird regelmäßig sicherheitsüberprüft. Das HSM wird in Deutschland entwickelt und hergestellt und ist auf die beA-Bedürfnisse durch spezielle Software angepasst. Durch den Einsatz der HSM wird Missbrauch – auch durch Innentäter – faktisch ausgeschlossen. Die abgesicherten sicherheitskritischen Funktionen sind folgende:

- Lesezugriff durch Umschlüsselung für die jeweilige berechtigte Person im HSM,
- Vergabe von Rechten: durch den Postfachinhaber sowie durch von ihm berechtigte Personen (z. B. Büroleiter),
- Die Inbesitznahme, d. h. die initiale Berechtigung für den Anwalt in seinem Postfach, stellt einen Sonderfall der Vergabe von Rechten dar. Bei der Inbesitznahme muss die o. g. Verknüpfung des Postfachs mit dem physischen Sicherheitsmerkmal erfolgen, weil nur so eine Manipulation ausgeschlossen werden kann.

Was für ein Postfach erhält die Kammer?

Rechtsanwaltskammern, die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, die Geschäftsstellen der Anwaltsgerichte und die BRAK erhalten sog. Organisationspostfächer. Organisationspostfächer unterscheiden sich von persönlichen Postfächern dadurch, dass der Postfachbesitzer gewechselt werden kann. Die Rechtsanwaltskammern können Verteilerlisten anlegen, z. B. ihres Vorstandes, eines Fachprüfungsausschusses oder ähnliches. Ihnen wird zudem per Voreinstellung eine aktuelle Verteilerliste aller natürlicher Personen, die Mitglieder der Kammer sind, zur Verfügung gestellt. Außerdem können Nachrichten der Rechtsanwaltskammern mit dem Zusatz persönlich/vertraulich versendet werden. Auf diese Nachrichten können dann nur der Rechtsanwalt selbst oder von ihm speziell für persönlich/vertrauliche Lesezugriffe berechnete Personen zugreifen.

Die Nachrichten, die Kammern mit ihren Mitgliedern oder mit anderen Rechtsanwaltskammern oder der BRAK austauschen, sind ebenfalls Ende-zu-Ende-verschlüsselt. Über die nähere Ausgestaltung der Inbesitznahmen für die Kammern werden wir Sie noch gesondert informieren.

Für weitere Fragen oder Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Lummel
Geschäftsführerin

Thomas Fenske
Geschäftsführer/IT-Leiter